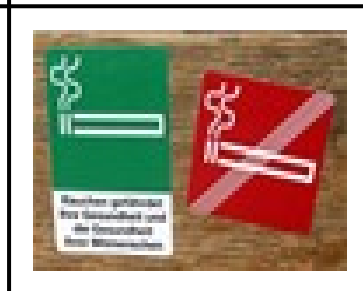


Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol



Tätigkeitsbericht 2009

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Zahl: 2010/53-1

—— Tätigkeitsbericht 2009 ——

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat in ihrer Sitzung vom 16.02.2010 gemäß §§ 8 und 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 52/2007, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen im Jahr 2009 beschlossen.

Der Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen _____	1
2. Aufgabenbereich _____	2
3. Personelle Situation _____	7
4. Sitz und Ausstattung _____	8
5. Geschäftsverteilung _____	8
6. Vollversammlung _____	8
7. Internetauftritt _____	9
8. Arbeitsanfall _____	9
9. Aktenerledigung _____	14
10. Art der Erledigung _____	15
11. Entscheidungen der Höchstgerichte _____	16
12. Behördenaufwand _____	16
13. Judikaturdokumentation _____	17
14. Kontakte zu den anderen UVS in den Ländern _____	18
15. Aus- und Fortbildung _____	18
16. Absehbare zukünftige Entwicklung _____	18

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen über die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern sind in den Art. 129 bis 129b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Die UVS sind - wie der Verwaltungsgerichtshof in Wien - zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen.

Die Organisation der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder sind nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen durch Landesgesetze zu regeln. Mit Gesetz vom 15.10.1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74, das mit 1. Jänner 1991 in Kraft getreten ist, wurde die organisatorische Grundlage für den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geschaffen sowie die Regelung des Dienstrechtes der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol getroffen. Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich mehrfach novelliert (LGBl. Nr. 72/1993, 7/1996, 107/1998, 25/2004 und 52/2007).

Mit der letzten Novelle wurde insbesondere der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 27.11.2006, B 1258/06-14, Rechnung getragen. Nunmehr sind sämtliche Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol auf Dauer bestellt; zudem werden in Hinkunft alle neuen Mitglieder von Beginn an auf Dauer bestellt.

Das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten ist im

- ⇒ Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und im
- ⇒ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

geregelt.

2. AUFGABENBEREICH:

Gemäß Art. 129a Abs 1 B-VG erkennen die Unabhängigen Verwaltungssenate

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes;
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes;
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden;
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 129a Abs 1 Z 3 B-VG sind dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol Zuständigkeiten zur Entscheidung in folgenden Gesetzen übertragen:



- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§§ 45 Abs 2 und 3, 51 Abs 4)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)

- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 Abs 9, 36 Abs 3, 38 Abs 1 und 39 Abs 1)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 1a)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 4 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 5 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs 2)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 3)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)

- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

L a n d e s g e s e t z e



- Gemeindesanitätsdienstgesetz (§§ 29 Abs 2 und 38)
- Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen (§ 6 Abs 12)
- Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (§ 23 Abs 2)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (§ 6 Abs 4)
- Tiroler Aufzugsgesetz 1998 (§ 15 Abs 10)
- Tiroler Bauordnung 2001 (§§ 34 Abs 6 und 50 Abs 5)
- Tiroler Bergsportführergesetz (§§ 10 Abs 4, 11 Abs 1, 18 Abs 4, 19 Abs 1, 23 Abs 4, 24 Abs 1, 31 Abs 2, 35 Abs 10 und 36a Abs 3)
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz (§§ 5 Abs 6, 5a Abs 10 und 10 Abs 2)
- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 (§§ 21 Abs 6, 26 Abs 1 und 9, 28 Abs 7 und 29 Abs 8)

- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (§ 24 Abs 4)
- Tiroler Fischereigesetz 2002 (§§ 8 Abs 3, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 22 Abs 3, 23 Abs 6 und 54 Abs 11)
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§§ 54 Abs 2 und 73 Abs 3)
- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (§§ 20, 26 Abs 2)
- Tiroler Grundversorgungsgesetz (§ 20 Abs 2)
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (§§ 10 Abs 1, 20 und 23 Abs 4)
- Tiroler Heimgesetz 2005 (§ 14 Abs 5)
- Tiroler Heizung- und Klimaanlageengesetz 2009 (§§ 19 Abs 10 und 23 Abs 5)
- Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz (§ 13 Abs 7 und 8)
- Tiroler Jagdgesetz 2004 (§§ 8 Abs 7, 18 Abs 3, 20, 22 Abs 2, 43 Abs 2, 44 Abs 1 und 64 Abs 5)
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 (§§ 16 Abs 4 und 17 Abs 2)
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (§ 13 Abs 3)
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (§ 23 Abs 4)
- Tiroler Krankenanstaltengesetz (§ 43 Abs 5)
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (§§ 12 Abs 3 und 13 Abs 2)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§§ 28a Abs 8, 28b Abs 11 und 44 Abs 6)

- Tiroler Parkabgabegesetz 2006 (§ 12 Abs 3)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (§§ 6 Abs 4, 52 Abs 5 und 70)
- Tiroler Schischulgesetz 1995 (§§ 35 Abs 3, 46 Abs 3, 50 Abs 9, 54 Abs 3 und 56a Abs 4)
- Tiroler Straßengesetz (§§ 38 Abs 5, 53 Abs 4, 54 Abs 2 und 58 Abs 4)
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz (§ 13)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (§ 8 Abs 4 und 5)
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 (§§ 2 ff)

3. PERSONELLE SITUATION:

Die Personalsituation des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat auch im Berichtsjahr wiederum Änderungen erfahren.

Mit 31.08.2009 ist Herr Mag. Franz Schett als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ausgeschieden. Mit 01.09.2009 wurden Herr Mag. Gerold Dünser und mit 01.10.2009 Herr Dr. Christian Visintiner zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates bestellt. Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand daher am Ende des Berichtsjahres aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus 20 weiteren Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder (zu 25 % bzw. zu 50 %) teilzeitbeschäftigt waren und ein Mitglied sich in Karenz befand.

Weiters verfügte der Unabhängige Verwaltungssenat neben der Kanzleileiterin über 12 weitere Mitarbeiterinnen, wovon sechs teilzeitbeschäftigt waren. Darüber hinaus waren dem Unabhängigen Verwaltungssenat während des gesamten Berichtsjahres bis zu vier Juristen/innen als Praktikanten/innen zugeteilt.

4. SITZ UND AUSSTATTUNG:

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Dachgeschoss des Amtsgebäudes Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Ein Verhandlungssaal, ein Archivraum sowie zwei Büros für Praktikanten sind im 2. Obergeschoss angesiedelt. Was die Raumsituation insgesamt anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich keine Reserven mehr bestehen und daher entsprechende Vorsorge zu treffen sein wird. Vor diesem Hintergrund sowie auf Grund sicherheitstechnischer Überlegungen wird die Verlegung der derzeit vier Verhandlungssäle in das Hochparterre des Amtsgebäudes angestrebt.

Der in neuen Räumlichkeiten untergebrachte Bücherbestand der Bibliothek des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter aktualisiert und ergänzt. Aus der Bibliothek des Amtes der Tiroler Landesregierung konnten einige wertvolle Altbestände übernommen werden.

5. GESCHÄFTSVERTEILUNG:

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 11.12.2008 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2009 und am 14.07.2009 sowie am 21.09.2009 jeweils Änderungen beschlossen.

6. VOLLVERSAMMLUNG:

Am 23.01.2009, 07.07.2009 und am 08.09.2009 wurden Vollversammlungen des Unabhängigen Verwaltungssenates abgehalten.

7. INTERNETAUFTRITT:

Seit Anfang des Jahres 2006 ist der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten.

www.tirol.gv.at/uvs

8. ARBEITSANFALL:

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3769 Berufungs- und Beschwerdesachen angefallen. Damit bewegt sich der Aktenanfall auf dem hohen Niveau des Jahres 2008 (3796) [s. Tabelle 1].

Zu erwähnen ist, dass der Unabhängige Verwaltungssenat mit 01.10.2009 auch als Berufungsbehörde in Verfahren nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 eingerichtet wurde (LGBl.Nr. 60/2009). In diesem Zusammenhang wurden 90 offene Berufungsverfahren von der bisher als Berufungsbehörde tätigen Landes-Grundverkehrskommission übernommen.

Darüber hinaus waren im Berichtsjahr sehr umfangreiche Verfahren, so beispielsweise das „Teilkonzentrierte Verfahren nach dem UVP-G 2000, Teil Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Deponien für den Bau des Brennerbasistunnels“, zu bewältigen. Ein Mitglied war über einen längeren Zeitraum ausschließlich mit der Abwicklung dieses nicht nur in rechtlicher Hinsicht sehr anspruchsvollen Verfahrens beschäftigt.

Schließlich war auch über die ersten Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach dem Tabakgesetz - primär Einkaufszentren betreffend - zu entscheiden.

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe 4:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Apothekengesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - AschG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Arzneimittelgesetz
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AusIBG
- Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KaKuG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
- Tuberkulosegesetz

insgesamt 198 Akten

Gruppe 5:

- ADR - Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

insgesamt 47 Akten

Gruppe 6:

Administrativrechtlich:

- Führerscheinggesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967- KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- Alkodelikte der StVO und des FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 iVm § 99 Abs 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs 8 FSG
- Geschwindigkeitsdelikte iS des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

insgesamt 430 Akten

Gruppe 7 bzw. 7a (ab 01.10.2009):

- Fleischuntersuchungsgesetz
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (bis 30.09.2009)
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 1999

insgesamt 157 Akten

Gruppe 7b (ab 01.10.2009):

- alle Geschäftsfälle nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz

insgesamt 135 Akten

Gruppe 8:

- AIDS-Gesetz 1993
- Asylgesetz 2005 - AsylG 2005
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Landes-Polizeigesetz
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG (ausgenommen Beschwerden nach §§ 88 und 89)
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG
- Versammlungsgesetz 1953
- Waffengesetz 1996 - WaffG

insgesamt 196 Akten

Gruppe 9a:

- alle Beschwerden gemäß §§ 38a, 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien
- Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach §§ 82 ff Fremdenpolizeigesetz 2005

insgesamt 31 Akten

Gruppe 9b:

- alle Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005

insgesamt 26 Akten

Gruppe 10:

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

insgesamt 31 Akten

Gruppe 11:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundesluftreinhaltegesetz
- Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005
- Umwelthaftungsrecht
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

insgesamt 201 Akten

Gruppe 12:

- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K
- Forstgesetz 1975
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tiroler Bauordnung 2001 - TBO 2001
- Tiroler Waldordnung 2005
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

insgesamt 245 Akten

Gruppe 13:

- alle sonstigen Rechtssachen

insgesamt 2072 Akten

Zum Abschluss noch einige ausgewählte Bereiche:

Beschwerden gegen die Schubhaft	16
Verfahren nach dem Tiroler Vergabe- nachprüfungsgesetz 2006	31
Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	16
Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (Aufenthaltsverbote, Ausweisungen)	26
Berufungen nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004	43
Berufungen im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen	67
Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	52
Berufungen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	68
Berufungen nach dem Tiroler Landespolizeigesetz	107
Berufungen nach dem Führerscheingesetz (Entziehung, Befristung der Lenkberechtigung, etc.)	186

9. AKTENERLEDIGUNG:

Im Berichtsjahr wurden durch die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol insgesamt **3660** Berufungs- und Beschwerdefälle erledigt. Davon entfielen 25 Erledigungen auf Akten aus dem Jahre 2007, 1101 Erledigungen auf Akten aus dem Jahre 2008 und 2534 Erledigungen auf Akten, die im Jahre 2009 angefallen sind.

Bei einem Vergleich mit der Aktenerledigung im Jahre 2008 (3926) bedeutet dies im Berichtsjahr einen Rückgang der Erledigungen um 6,8 % (-266) [s. *Tabelle 2*]. Dieser Rückgang ist damit zu erklären, dass einerseits sehr umfangreiche Verfahren abzuwickeln waren und andererseits das vorhandene Personal nicht während des ganzen Jahres vollständig zur Verfügung stand.

Am 31.12.2009 waren 1255 Akten (fünf Akten aus dem Jahre 2006, ein Akt aus dem Jahre 2007, 14 Akten aus dem Jahre 2008 und 1235 Akten aus dem Jahre 2009) unerledigt. Damit haben die Ende 2009 unerledigten Akten gegenüber den Ende 2008 offenen Akten (1146) um 9,5 % (+109) zugenommen [s. *Tabelle 3*].

Von den 3769 Akten des Berichtsjahres entfielen insgesamt 195 (5,2 %) auf die Kammern des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, die restlichen 3574 Akten entfielen auf die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Einzelmitglieder.

Im Berichtsjahr wurden 1571 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt; bei 181 Verhandlungen hat es sich um fortgesetzte mündliche Verhandlungen gehandelt. Damit ist die Anzahl der mündlichen Verhandlungen im Vergleich zum Jahr 2008 (1878) um 16,3 % (-307) gesunken [s. *Tabelle 4*].

Dabei waren im Berichtsjahr 53 mündliche Verhandlungen von einer Kammer durchzuführen; von den Einzelmitgliedern wurden 1518 Verhandlungen durchgeführt.

10. ART DER ERLEDIGUNG:

Abweisung der Berufung	34,06 %
Zurückweisung der Berufung	6,28 %
Nichtbehandlung der Berufung (z.B. Zurückziehung, Weiterleitung)	8,57 %
Stattgebung der Berufung durch Herabsetzung der Strafe	22,94 %
Stattgebung der Berufung durch Behebung des Bescheides	28,15 %

[s. *Tabelle 5*]

11. ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE:

Im Jahre 2009 langten beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol **151 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes** ein.

Dabei wurden vom Verwaltungsgerichtshof 26 Beschwerden als unbegründet abgewiesen, 62 mal wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. In 18 Fällen kam es zur Einstellung des Verfahrens oder zur Zurückweisung der Beschwerde, in vier Fällen wurde die Beschwerde für gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

In fünf Fällen kam es zu einer teilweisen Behebung und zu einer teilweisen Abweisung der Beschwerde, 36 mal wurde der angefochtene Bescheid durch den Verwaltungsgerichtshof behoben.

Im Berichtsjahr sind **54 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes** zu Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol eingelangt.

Dabei wurde in 41 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten, in neun Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in vier Fällen wurde der angefochtene Bescheid behoben.

12. BEHÖRDENAUFWAND:

Zeugengebühren:

An 216 Zeugen wurden im Jahre 2009 Zeugengebühren im Gesamtbetrag von € 8.434,30 ausbezahlt. Dabei wurden in 6 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt € 540,80 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben (§ 51b Z 2 AVG). In keinem einzigen Fall musste eine bescheidmäßige Festsetzung der Zeugengebühr erfolgen.

Sachverständigengebühren:

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vor allem die kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Verkehrsrecht - Technischer Bereich sowie die medizinischen Amtssachverständigen der Landessanitätsabteilung herangezogen (§ 52 Abs 1 AVG).

In zwei Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen (§ 52 Abs 2 AVG), wobei Sachverständigengebühren in Höhe von € 466,60 angefallen sind.

In 28 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschgebühren von insgesamt € 2.472,52 zur Auszahlung gebracht wurden.

13. JUDIKATURDOKUMENTATION:

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wurde weiter ausgebaut. Zum einen wurden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und archiviert. Zum anderen wurden insbesondere jene Entscheidungen, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift bzw. darüber hinaus von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (UVS-aktuell) veröffentlicht.

14. KONTAKTE ZU DEN ANDEREN UVS IN DEN LÄNDERN:

Im Jahre 2009 fanden zwei Konferenzen der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate statt, wobei im Berichtsjahr Wien den Vorsitz in diesen Konferenzen führte.

Schwerpunkte der Beratungen waren neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungssenaten sowie einzelne spezielle Fachfragen.

15. AUS- UND FORTBILDUNG:

Die meisten Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol haben wieder an Veranstaltungen im Bereich der internen und externen Fortbildung teilgenommen und sind dort auch als Referentinnen und Referenten aufgetreten.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum Vergaberecht, zum Fremdenpolizeigesetz, zum Führerscheingesetz und zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht.

Am 12.11.2009 fand für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol am Grillhof in Vill ein Seminar zum Thema „Gesprächsführung und Konfliktbewältigung im richterlichen Alltag“ statt.

16. ABSEHBARE ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG:

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 als auch im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 wurde auf den gestiegenen Aktenanfall und die damit verbundene Belastung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hingewiesen.

Für die Mehrzahl der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates hat sich weiterhin eine Aktenbelastung von mehr als **215 Akten** ergeben. Bei den übrigen Mitgliedern war zwar die Aktenzahl etwas geringer, diese Mitglieder hatten allerdings neben Verwaltungsstrafverfahren aufwändige Administrativverfahren (z.B. Anlagenverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, gewerberechtliche Betriebsanlagenverfahren, Vergabeverfahren) durchzu-

führen und war der damit verbundene Mehraufwand durch eine höhere Bewertung dieser Akten zu berücksichtigen, um die vom Gesetzgeber geforderte gleichmäßige Auslastung der einzelnen Mitglieder zu gewährleisten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat geht nach wie vor davon aus, dass die Anzahl der Akten pro Jahr und vollbeschäftigtem Mitglied jedenfalls **180 Akten** nicht überschreiten sollte. Nur dann kann nämlich auf Dauer eine ordnungsgemäße Aktenerledigung in einem vertretbaren Zeitrahmen gewährleistet werden.

Vergleicht man die Aktenbelastung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol mit der Aktenbelastung der Mitglieder der Verwaltungssenate in den anderen Bundesländern, wird ersichtlich, dass die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol - und dies seit Jahren - an der Spitze zu finden sind. Bei einem Vergleich des Arbeitsanfalls mit diesbezüglichen Statistiken der anderen Unabhängigen Verwaltungssenate ist zudem zu berücksichtigen, dass es bei der Zählung der Geschäftsfälle Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungssenaten gibt.

Zur Zählweise des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol bei Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in sehr vielen Fällen im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft werden und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen. Solche Berufungen werden (mit wenigen Ausnahmen) als ein Geschäftsfall gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenfalls nicht als (neue) Geschäftsfälle ausgewiesen.

Trotz dieser „moderaten“ Zählweise ist der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol bei einem Vergleich mit den anderen Verwaltungssenaten - wie bereits erwähnt - seit Jahren an der Spitze zu finden.

Mit 01.10.2009 wurde der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde in den Verfahren nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 eingerichtet. Dabei handelt es sich bei einem beträchtlichen Teil der Verfahren um Kammerverfahren. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben wurde ein weiteres Mitglied bestellt. Allerdings ist zu erwähnen, dass für die Erledigung dieser Berufungsverfahren bei der Landes-Grundverkehrskommission bisher zwei Juristen zum Einsatz gekommen sind.

Nachdem insgesamt mit einem Rückgang des Aktenanfalls nicht zu rechnen ist, muss daher die bereits mehrmals gestellte Forderung, den Unabhängigen Verwaltungssenat mit einem weiteren Mitglied aufzustocken, mit Nachdruck wiederholt werden.

Anlagen: Tabellen



Arbeitsanfall

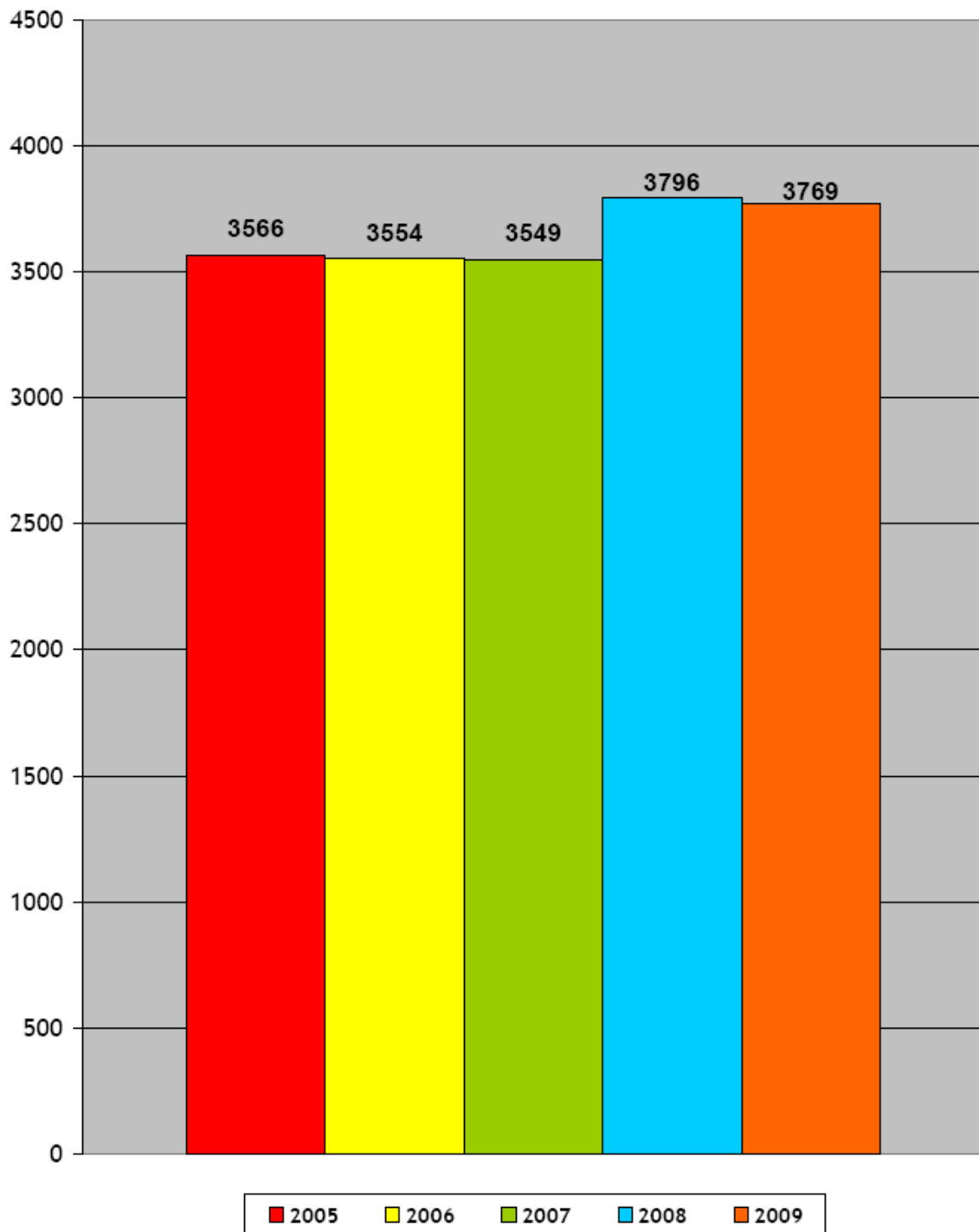


Tabelle 1

Aktenerledigung

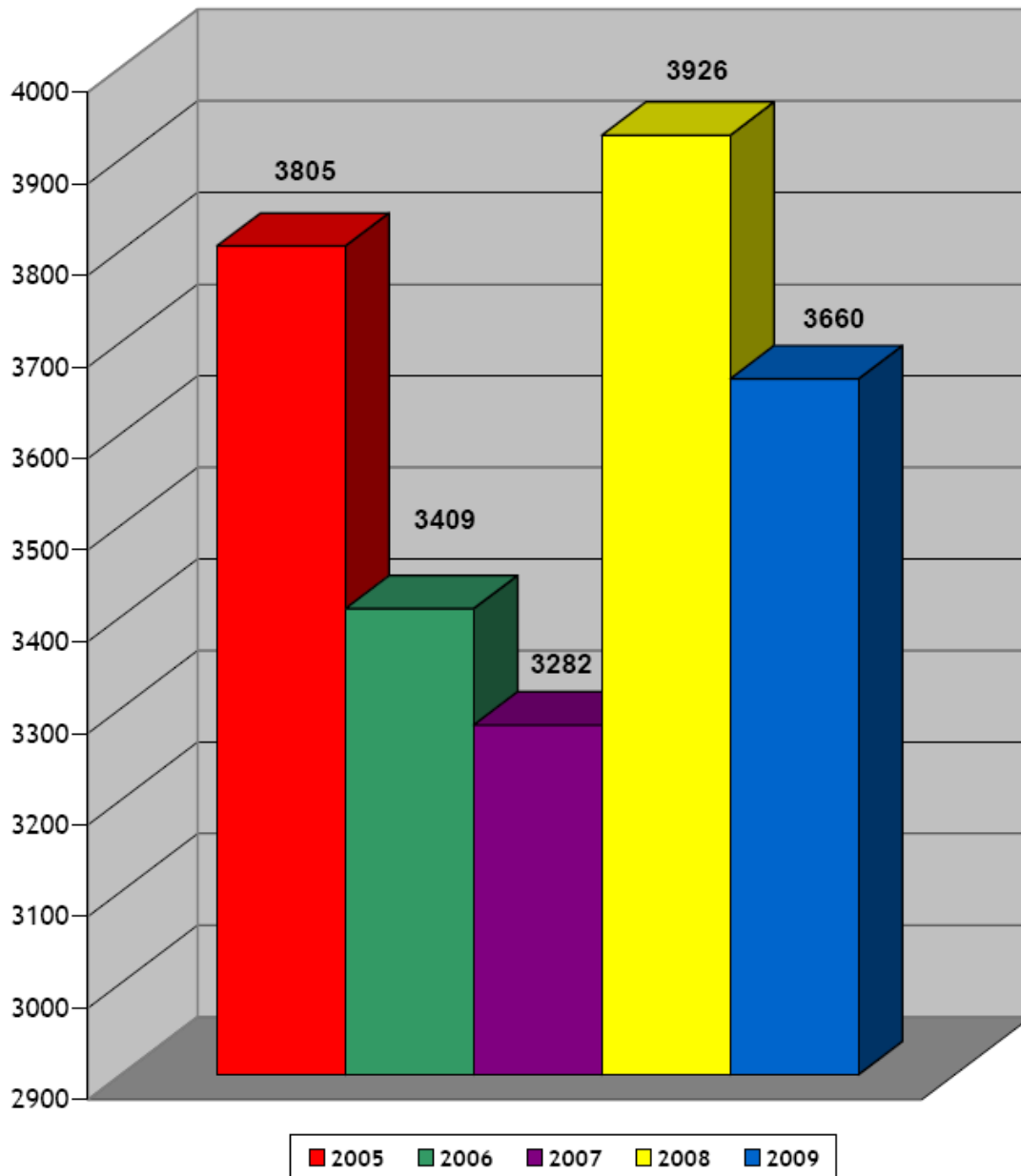


Tabelle 2

Aktenrückstand (offene Akten)

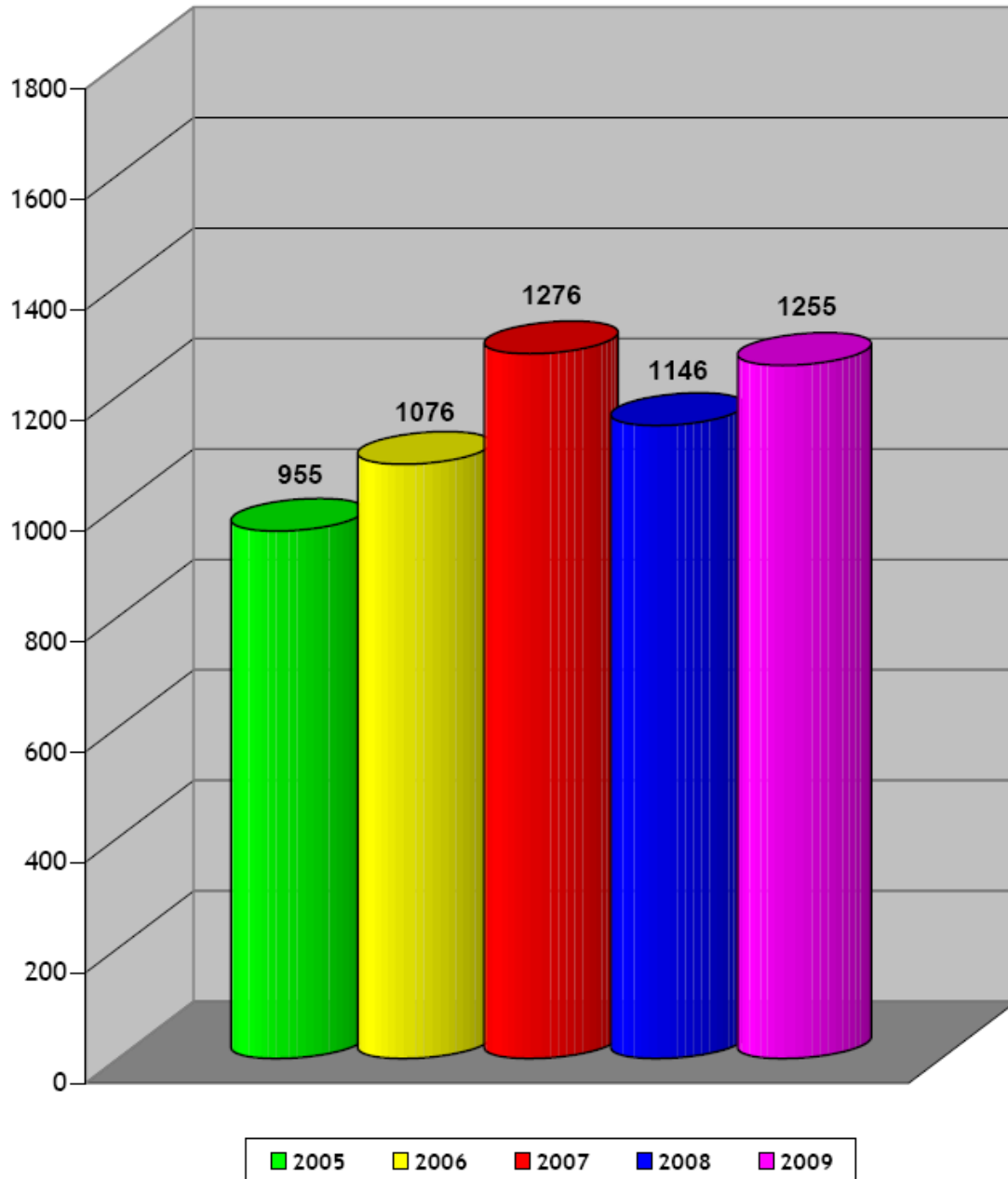


Tabelle 3

Mündliche Verhandlungen

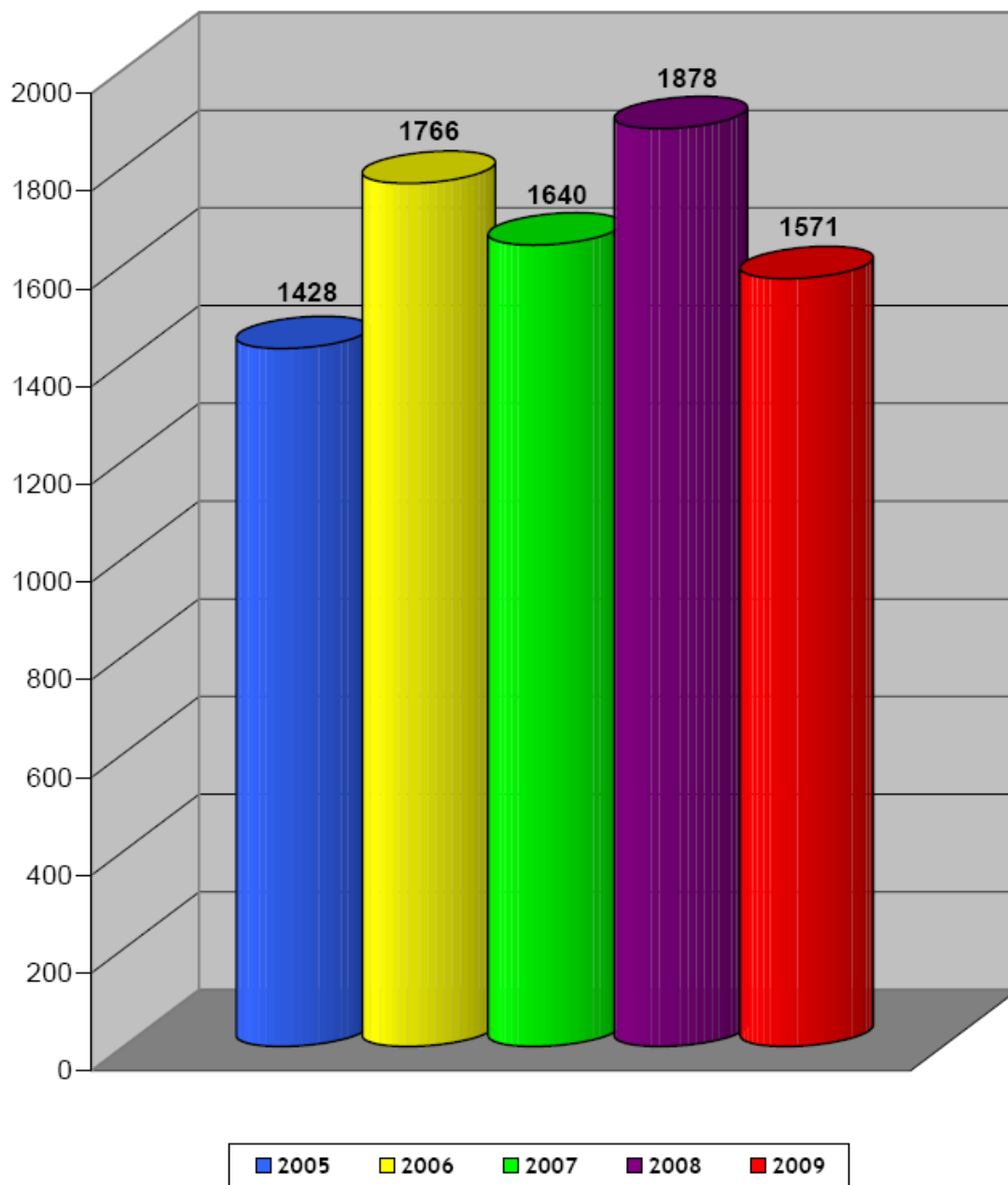
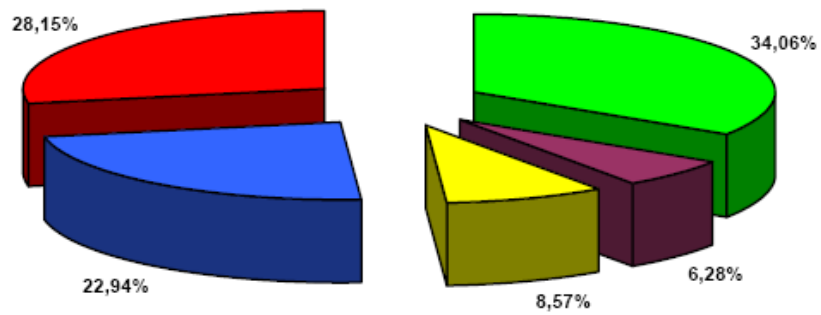


Tabelle 4

Art der Erledigung



■ Abweisung	■ Zurückweisung	■ Nichtbehandlung
■ Herabsetzung	■ Behebung	

Tabelle 5